



Protokollauszug vom

11.03.2026

Stadtkanzlei:

Urnengang vom 14. Juni 2026: Anordnung der Abstimmung zu den städtischen Vorlagen

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/300

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Am 14. Juni 2026 findet die Abstimmung zu folgenden städtischen Vorlagen statt:

- a. Städtische Vorlage «Ausbau und Erneuerung der Abwasserreinigungsanlage (ARA), Verpflichtungskredit von 276 Millionen Franken» (Stadtparlaments-Nummer 2025.117)
- b. Städtisches Volksreferendum «Neubau des Campingplatzes am Schützenweiher, Verpflichtungskredit von 6,9 Millionen Franken» (Stadtparlaments-Nummer 2025.37)
- c. Städtisches Volksreferendum «Neuerschliessung und Strassenverlegung Pfadiheimweg (Erholungsgebiet Rosenberg), Verpflichtungskredit von 3,16 Millionen Franken» (Stadtparlaments-Nummer 2025.36)

2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Beleuchtenden Bericht (Abstimmungszeitung) und die Stimmzettel zuhanden des Stadtrats zu entwerfen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Die Medienmitteilung gemäss Beilage 1 (zur Ansetzung des Abstimmungstermins) wird genehmigt.

4. Zu den Abstimmungsvorlagen erfolgt die Medienarbeit nach Genehmigung der Abstimmungszeitung und der Stimmzettel im Vorfeld des Abstimmungstermins.

5. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositivziffer 1 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtskurs) am 13. März 2026 amtlich zu publizieren. Die amtliche Publikation, der Beschluss und die Begründung werden koordiniert mit der Medienmitteilung veröffentlicht.

6. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

7. Mitteilung an: Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation), alle Departemente, Stadtkanzlei (Wahlen und Abstimmungen), Informatikdienst (rz.auftrag@win.ch), Stimmregisterbüro (ek.stimmregister@win.ch); Präsidien der politischen Parteien der Stadt Winterthur, Kadermitglieder der Kreiswahlbüros.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



Begründung:

1. Ausgangslage

Der Stadtrat ist gemäss § 57 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 lit. d Gesetz über die politischen Rechte (GPR) sowie Art. 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) als wahlleitende Behörde für die Anordnung von städtischen Wahlen und Abstimmungen zuständig.

a. Städtische Vorlage «Ausbau und Erneuerung der Abwasserreinigungsanlage (ARA), Verpflichtungskredit von 276 Millionen Franken» (Stadtparlaments-Nummer 2025.117)

Am 29. Oktober 2025 überwies der Stadtrat dem Stadtparlament das Geschäft Abwasserreinigungsanlage (ARA); Verpflichtungskredit in der Höhe von 288 Millionen Franken für die Umsetzung des Projektes «ARA West» (u.a. Erstellung einer Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen einschliesslich Umbau Filtration, Erneuerung Biologie, Erneuerung Stromversorgung etc.) (Projekt-Nr. 20784 bzw. 5016610) (Stadtparlaments-Nummer 2025.117).

Die vorberatende Kommission beantragte eine Reduktion der Stadtratsreserve um fünf Prozent (minus 12 Millionen Franken). Das Stadtparlament hat dem Antrag an seiner Sitzung vom 3. März 2026 zunächst mit 33 zu 23 Stimmen zugestimmt. In der anschliessenden Schlussabstimmung wurde die Vorlage mit 55 zu 0 Stimmen (bei 1 Enthaltung) angenommen.

Gemäss Art. 13 Abs. 1. lit. g. der Gemeindeordnung liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 8 Millionen Franken bei den Stimmberechtigten

b. Städtisches Volksreferendum «Neubau des Campingplatzes am Schützenweiher, Verpflichtungskredit von 6,9 Millionen Franken» (Stadtparlaments-Nummer 2025.37)

Das Stadtparlament hat am 30. Juni 2025 den Beschluss bezüglich Genehmigung Verpflichtungskredit von 6,9 Millionen Franken für den Neubau des Campingplatzes (Projekt-Nr. 5002460) «Campingplatz am Schützenweiher», Erholungsgebiet Rosenberg, Eichliwaldstr. 4, Winterthur (Stadtparlaments-Nummer 2025.37) gefasst. Die amtliche Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses erfolgte am 4. Juli 2025.

Gemäss § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur (GO) können 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses eine Urnenabstimmung verlangen. Die gesetzliche Frist für die Einreichung eines Referendums endet somit am 2. September 2025.

Das Referendumskomitee reichte am 26. August 2025 bei der Stadtkanzlei Unterschriftenlisten gegen den genannten Parlamentsbeschluss ein. Am 2. September 2025 wurden weitere Unterschriftenlisten eingereicht.

Mit Beschluss vom 12. November 2025 (2025/877) stellte der Stadtrat fest, dass das Referendum mit 605 gültigen von 662 geprüften Unterschriften gegen den Beschluss des Stadtparlaments zustande gekommen ist. Gestützt auf §§ 57 und 58 GPR hat der Stadtrat die Volksabstimmung anzuordnen.

c. Städtisches Volksreferendum «Neuerschliessung und Strassenverlegung Pfadiheimweg (Erholungsgebiet Rosenberg), Verpflichtungskredit von 3,16 Millionen Franken» (Stadtparlaments-Nummer 2025.36)

Das Stadtparlament Winterthur hat am 30. Juni 2025 den Beschluss über den Verpflichtungskredit von 3,16 Millionen Franken für die Neuerschliessung und Strassenverlegung (Projekt-Nr. 5018220), Erholungsgebiet Rosenberg, Pfadiheimweg, Winterthur (Stadtparlaments-Nummer 2025.36), gefasst. Die amtliche Veröffentlichung erfolgte am 4. Juli 2025.

Gemäss § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur (GO) können 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung eine Urnenabstimmung verlangen. Die Referendumsfrist endete am 2. September 2025.

Das Referendumskomitee reichte am 26. August 2025 bei der Stadtkanzlei Unterschriftenlisten gegen den genannten Parlamentsbeschluss ein. Weitere Unterschriftenlisten wurden am 2. September 2025 eingereicht.

Mit Beschluss vom 12. November 2025 (2025/876) stellte der Stadtrat fest, dass das Referendum mit 607 gültigen von 664 geprüften Unterschriften gegen den Beschluss des Stadtparlaments zustande gekommen ist. Gestützt auf §§ 57 und 58 GPR hat der Stadtrat die Volksabstimmung anzuordnen.

2. Abstimmungstermin

Die Abstimmungstermine sind auf einen Sonntag festzulegen und sollen, soweit möglich, mit jenen des Bundes zusammengelegt werden (§ 58 Abs. 1 und 2 GPR). Der nächste mögliche Abstimmungstermin des Bundes ist der 14. Juni 2026. Ein Ausschlussgrund gemäss § 58 Abs. 3 GPR liegt nicht vor. Der Abstimmungstermin für die städtischen Vorlagen wird somit auf diesen Tag festgelegt.

3. Beleuchtender Bericht (Abstimmungszeitung) und Stimmzettel

Der Stadtrat als wahlleitende Behörde ist zuständig für Gestaltung und Druck des Wahl- und Abstimmungsmaterials (Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen).

Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, den Beleuchtenden Bericht (Abstimmungszeitung) und die Stimmzettel zu entwerfen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Amtliche Publikation

Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, die Festsetzung des Abstimmungstermins (Dispositivziffer 1) mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) am 13. März 2026 amtlich zu publizieren.

5. Kommunikation

Über die Ansetzung des Abstimmungstermins wird eine Medienmitteilung verbreitet. In dieser Medienmitteilung werden die städtischen Vorlagen aufgeführt, die auf den 14. Juni 2026 festgesetzt wurden. Auf der städtischen Internetseite wird eine Übersicht über die anstehenden städtischen Abstimmungen und Wahlen geführt. Der Beschluss und die Begründung werden koordiniert mit der Medienmitteilung und der amtlichen Publikation am 13. März 2026 veröffentlicht. Eine spezifische interne Kommunikation zu diesem Beschluss ist nicht erforderlich.

Beilage:

1. Medienmitteilung zur Ansetzung der städtischen Abstimmungsvorlagen auf den 14. Juni 2026